

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Corona bedingt erforderlicher  
Unterstützung für Schülerinnen und Schüler**

***(Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021)***

Vom 01. März 2021

**Präambel**

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für die Wirtschaft und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen.

Bedingt durch die im Rahmen der Corona-Pandemie ergriffenen Schutzmaßnahmen konnten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 nennenswerte Teile des regulären Unterrichts nicht stattfinden. Die so bei den Schülerinnen und Schülern entstandenen Lerndefizite konnte das kurzfristig aufgelegte (Sommer)Ferien-Lernprogramm (22. Juni 2020 bis 31. Juli 2020) nicht kompensieren. Auch der seit dem 3. August 2020 unter erschwerten Bedingungen laufende Schulbetrieb des Schuljahres 2020/2021 zeigt, dass nach wie vor dringender Bedarf an individuellen und pädagogisch begleiteten Lern- und Förderangeboten besteht.

Das *Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021* ist eine das gegenwärtig mögliche direkte schulische Angebot erweiternde Form von individueller Förderung, die Schule für sich mit dem unter Pandemiebedingungen organisierten Schulbetrieb allein nicht sicherstellen kann. Mit Blick auf die Chancengerechtigkeit hat das Land ein erhebliches Interesse daran, die den Schülerinnen und Schülern zustehende individuelle und pädagogisch begleitete Förderung auch und gerade in dieser für Schule sehr schwierigen Zeit gewährleisten zu können. Dafür wird die Unterstützung durch außerschulische Partner in Anspruch genommen.

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen an Anbieter außerschulischer Lern- und Förderangebote im Zeitraum vom 10. Mai 2021 bis zum 30. Juli 2021. Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Schulen und Fachgymnasien wird so die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis den durch vorgenannte Umstände versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen oder erarbeitete Lerninhalte zu festigen. Des Weiteren soll sowohl die Wissensvermittlung im laufenden Schuljahr 2020/2021 begleitet und unterstützt als auch auf Schulübergänge beziehungsweise Abschlussprüfungen vorbereitet werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Eine Zuwendung wird gewährt für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen gemäß § 12 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes und Fachgymnasien in Mecklenburg-Vorpommern sind.

2.2 Die Lern- und Förderangebote werden im Zeitraum vom 10. Mai 2021 bis zum 30. Juli 2021 durchgeführt und orientieren sich an den individuellen Lern- und Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021.

2.3 Die Lern- und Förderangebote können innerhalb des unter 2.2 benannten Zeitraumes sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferien das schulische Angebot individueller Förderung erweitern.

2.4 Die Schülerinnen und Schüler werden bei den Lern- und Förderangeboten in Kleingruppen mit maximal 8 Teilnehmenden direkt pädagogisch angeleitet und begleitet. Dies erfolgt vorzugsweise in Präsenz. Entsprechende onlinebasierte Angebote sind möglich.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Der Zuwendungsempfänger ist Anbieter von außerschulischen Lern- und Förderangeboten und eine juristische Person des privaten Rechts oder eine natürliche Person, die gewerblich oder freiberuflich tätig ist.

3.2 Der Zuwendungsempfänger ist in Mecklenburg-Vorpommern ansässig oder niedergelassen und erbringt den Gegenstand der Zuwendung ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern.

3.3 Eine Gewährung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind die Nachweise des Zuwendungsempfängers über:

1. Die Schülerin/der Schüler verfügt über einen Berechtigungsschein für die Inanspruchnahme der Lern- und Förderangebote. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Berechtigungsscheine auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde (per E-Mail). Diese werden beim Zuwendungsempfänger vorgelegt und dienen diesem als Leistungsnachweis.
2. Die Schülerin/der Schüler weist nach, im Schuljahr 2020/2021 Schülerin/Schüler einer allgemein bildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes oder eines Fachgymnasiums in Mecklenburg-Vorpommern zu sein. Der Nachweis erfolgt mit einer Bestätigung durch die Schule auf dem Berechtigungsschein, der dem Zuwendungsempfänger zu Prüf- und Nachweiszwecken übergeben und von diesem an die Bewilligungsbehörde weitergereicht werden darf.

3. Das Lern- und Förderangebot wurde im Zeitraum vom 10. Mai 2021 bis 30. Juli 2021 durchgeführt.
4. Der zu fördernde Stundensatz beträgt 12,50 EUR. Die pro Schülerin oder Schüler geltend gemachten Ausgaben werden nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen/Schülern (zusätzlich) abgerechnet.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn vor Antragstellung für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der Antragsteller ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigene Gefahr erfolgt und eine Gewährung der Zuwendung nicht zugesichert wird.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für bis zu 30 Förderstunden á 45 Minuten in Höhe von 12,50 Euro pro Schülerin beziehungsweise Schüler gewährt. Die maximale Förderhöhe pro Schülerin oder Schüler beträgt 375 Euro.

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des Musters in der Anlage 1.

6.1.2 Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag sowie die dazugehörigen Nachweise sind spätestens mit Posteingang 17. September 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zwischenabrechnungen (Mindestabrechnungsbetrag 1000,00 Euro) sind möglich.

6.1.3 Alle erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.

6.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der nach Leistungserbringung gemäß Nummer 6.1 zu stellende Antrag auf Gewährung der Zuwendung gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Folgende Unterlagen sind dem Antrag deshalb beizufügen:

- a) die vorgelegten Berechtigungsscheine, auf denen der Zuwendungsempfänger die Anzahl der erteilten Förderstunden nachweist und die mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler nach Leistungserbringung auf dem Berechtigungsschein bestätigt wurde und
- b) die Nachweise über die für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler erteilten Förderstunden unter Verwendung des Musters in der Anlage 3 und
- c) die Gesamtübersicht der erteilten und abgerechneten außerschulischen Lern- und Förderangebote unter Verwendung des Musters in der Anlage 2 (1x postalisch und 1x als Excel-Datei per E-Mail).

6.3.2 Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt. Die Zuwendungsmittel werden auf der Basis der Abrechnung der Anzahl der vom 10. Mai 2021 bis 30. Juli 2021 durch den Zuwendungsempfänger für berechnete Schülerinnen und Schüler erteilten Förderstunden ausgezahlt.

### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 10. Mai 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

### Anlagen

- 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- 2 Gesamtübersicht der erteilten und abgerechneten Förderstunden (= Anlage 1 zum Antrag)
- 3 Stundennachweise (= Anlage 2 zum Antrag)